



FFP2-Maskenpflicht in der Bereitschaftspraxis



Liebe Patientinnen und Patienten,

gemäß der Verordnung des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes gilt die **Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken auch in Arztpraxen.**

Ausnahmen:

- Kinder bis zum 16. Geburtstag (die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ab dem 6. Geburtstag besteht weiterhin unverändert).
- Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund einer Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht möglich beziehungsweise unzumutbar ist.

Bitte beachten Sie:

Wenn bei Ihnen Krankheitsanzeichen wie Husten, Erkältungssymptome und eventuell Fieber auftreten und/oder es Kontakt zu einem bestätigten Corona-Infizierten oder zu einem Verdachtsfall unter Abklärung gab, wenden Sie sich bitte telefonisch an:

116117

Dort erhalten Sie Auskunft über speziell eingerichtete Infektsprechstunden oder Infektpraxen in Ihrem Bereich. Weitere Informationen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Patienten/Infektpraxen*.

Weiterhin gilt:

Begleitpersonen dürfen nur in Ausnahmefällen die Bereitschaftspraxis betreten. Bitte achten Sie auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** und befolgen Sie die Hinweise zu den Hygienemaßnahmen.

Ihr Praxisteam